

bleiben, sondern auch den Zentrums-gewerkschaften den Rücken kehren. Daher die große Kundgebung der Arbeiterzentrumswähler Westdeutschlands im Juni dieses Jahres in Bochum und bald nachher die rückichtslose Kritik Stegerwalds an der Politik und Verfassung der Zentrums-partei.

Die bürgerlichen und adligen Mitglieder der Zentrumsfraktion, die das gleiche Wahlrecht ablehnen oder es durch »Sicherungen« verfälschen, treiben diejenige Politik, die ihren Klasseninteressen zuträglich ist; denn es ist fröherisch, wenn die Zentrums-pressen sagt, das Zentrum werde bei jedem Wahlrecht gut abschneiden; seine Wahlkreise seien sicher unter jedem Wahl-system. Um die Politik zu machen, die die im Zentrum den Ausschlag gebenden Schichten — Landwirtschaft und Mittelstand — verlangen, bedarf das Zentrum konservativer Hilfe. Das Wahlrecht, das dem Zentrum genehm ist, muß also eine klerikal-konservative Mehrheit ermöglichen. Das Zentrum ist von jeher die katholisch-konservative Partei geblieben, als die seine Gründer es sich gedacht haben. Wenn das nicht immer offen zutage tritt, so deshalb, weil das Zentrum der Arbeiter, Beamten und sonstigen Besitzlosen wegen sich genötigt sieht, diesen anderen Gruppen Zugeständnisse sozial- und all-gemeinpolitischer Art zu machen. Im anderen Falle würde es diese Wähler-schichten, die es einer falschen Kirchenpolitik der Regierung Bismarcks und ihren Nachwehen verdankt, und damit den Anspruch auf den Namen einer Volkspartei verlieren. Da das Zentrum außer in kirchenpolitischen Dingen sich nicht programmatisch festgelegt hat, kann es opportunistische Wahlpolitik treiben. Als es erkennen mußte, daß es mit dem Spahn'schen Eroberer-frieden nicht mehr von der Volksstimmung getragen wurde und das Odium der Kriegsverlängerung auf sich lud, stellte es sich unter Erzbergers Führung auf den Boden des Verständigungsfriedens. In anderen Streitfragen, insbesondere bei agrar- und zollpolitischen, wußte es seinen Arbeiteranhang zu überzeugen, daß die ausgleichende Gerechtigkeit und christliche Liebe von ihnen ein Opfer fordere. Aber die agrarische Gruppe an der Spitze der Wahlrechtsverweigerer sehen zu müssen, das hat die katholischen Arbeiter besonders enttäuscht und empört. Die wahlrechtsfeindlichen Taten des Zentrums im letzten Jahre und die Wahrheit über die noch viel zu wenig be-kannte Haltung des Zentrums zur Wahlreform in Preußen »seit 1873« er-scheinen in besonderem Maße geeignet, unter den katholischen Proletariern aufklärend und aufrüttelnd zu wirken.

Gesellschafts- und Staatsordnung.

Ein kurzes Kapitel einer marxistischen Gesellschaftslehre.

Von Heinrich Cunow.

(Schluß.)

III.

5. Gesellschaftliches und staatliches Recht.

Wenn Marx den Staat als »eine Einrichtung der Gesell-schaft« und die Gesellschaftsordnung als Basis der Staatsordnung be-zeichnet, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß der Staat die ganze Ma-terie des sozialen Lebens, das heißt das Gesamtgebiet der gesellschaftlichen Wechselbeziehungen, der gesellschaftlichen Regelung unterwirft. In die Staats-ordnung geht nur ein Teil der sich im sozialen Leben durchsetzenden Rege-

lung ein. Soweit sich die betreffenden Normen ohnehin von selbst als jeweilige Gebote des sozialen Lebens behaupten, werden sie, wenn auch staatlich anerkannt, doch nicht in politische Gesetzesform gebracht, sondern nur insoweit, als dies für die Aufrechterhaltung der sogenannten öffentlichen Ordnung nötig erscheint. Das staatsbürgerliche Gesetz bestimmt also nicht: »Du sollst Zins zahlen!« Diese Bestimmung ist unnötig; denn, falls es sich nicht um Verwandte oder gute Freunde handelt, erhält heute niemand Geld ohne Zins geliehen. Es sagt auch nicht, du darfst nur $4\frac{1}{2}$ oder 5 oder 6 Prozent Zins geben. Das bleibt der privaten Abmachung überlassen, höchstens daß gegen maßlose Ausbeutung des Schuldners durch Wuchergesetze Vorkehrung getroffen wird. Die Gesetze treffen meist nur Bestimmungen bezüglich der Zinszahlung, der Einforderung der geliehenen Summen, der Haftung des Schuldners usw. Ebenso bestimmt das Gesetz nicht, die Preise haben sich nach Angebot und Nachfrage zu richten, die Mehrwertskraten dürfen nur soviel betragen, der Lohn der gewöhnlichen Arbeiter soll im allgemeinen ein gewisses gesellschaftliches Existenzminimum nicht überschreiten, der Arbeiter hat Mehrarbeit zu leisten, deren Ertrag als Mehrwert der Kapitalistenklasse zufließt und sich in Profit, Zins und Grundrente spaltet. Alle diese sich aus dem Wirtschaftsprozess ergebenden sozialen Regeln setzen sich von selbst durch. Wohl gibt es staatliche Lohngesetze, aber es genügt, die Einhaltung des Lohnvertrags zu sichern und vielleicht auch zu bestimmen, daß der Lohn nicht willkürlich gekürzt, die Arbeitszeit nicht übermäßig ausgedehnt werden darf, die Lohnsumme in Geld ausbezahlt werden muß usw.

Die Staatsordnung umfaßt also nicht die gesamte soziale Rechtsordnung, und ebensowenig sanktionieren die staatlichen Gesetze den ganzen sozialökonomischen Inhalt der sozialen Gesetze. Sie stellen vielmehr nur einen Teil der sozialen Regelung unter staatliche Verpflichtung und Zwang, nicht alle. Ein anderer Teil bleibt der gesellschaftlichen Konvention vorbehalten. Die soziale Regelung der Preisbildung, des Mehrwerts und der Profitrate, der Warenzirkulation, der Vermögensbildung, der Grundrentenbewegung, der Lohnbewegung usw. steht nicht in staatlichen Gesetzbüchern, und doch setzen sich diese Regeln im sozialen Leben mit weit größerer Gewalt und Rücksichtslosigkeit durch, als viele Staatsgesetze.

Zudem werden bei der Übernahme sozialer Regeln diese keineswegs stets genau in der Form übernommen, wie sie im sozialen Leben Geltung gewonnen haben. Durch den Wirtschaftsprozess entstehen soziale Schichtungen, die selbst dort, wo sie nicht vom Staate vermittelt sogenannter »Ständeordnungen« und ständischer Rechtsprivilegien sanktioniert werden, einen größeren oder geringeren Einfluß auf die Staatsgewalt ausüben. Der moderne Staat ist wesentlich Staat der Bourgeoisie. Mit Recht sagt Engels im »Anti-Dühring« (6. Auflage, S. 302) in einem Rückblick auf die bisherige Staatsentwicklung: »Der Staat war der offizielle Repräsentant der ganzen Gesellschaft, ihre Zusammenfassung in einer sichtbaren Körperschaft; aber er war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Klasse war, welche selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat: im Altertum Staat der sklavenhaltenden Staatsbürger, im Mittelalter des Feudaladels, in unserer Zeit der Bourgeoisie.« Die herrschenden Schichten aber haben das größte Interesse daran, die staatliche Regelung (das heißt die Staatsordnung) so zu ge-

halten, daß sie ihrem besonderen Interesse entspricht, also den Staatsgesetzen eine bestimmte juristische Fassung zu geben. Ebenso liegt es in ihrem Interesse, die Annahme und Durchführung von Gesetzen zu hindern, die ihren Wünschen entgegenstehen, oder die Aufrechterhaltung von Gesetzen zu fordern, die längst vom Wirtschaftsprozeß überholt sind und der sozialen Lebensgestaltung nicht mehr entsprechen. Gerade in dieser künstlichen Erhaltung von überlebten Gesetzen, die der gesellschaftlichen Entwicklung hemmend entgegenstehen, liegt der Konflikt zwischen dem geschriebenen Recht und dem sogenannten öffentlichen Rechtsbewußtsein, von dem Goethe sagt:

Es erben sich Gesetz und Recht
Wie eine ew'ge Krankheit fort.

Freilich lassen sich staatliche Rechte immer nur bis zu einem gewissen Grade konservieren. Entweder sprengt die gesellschaftliche Entwicklung die Fesseln — nötigenfalls durch gewalttätige Eruptionen (Revolutionen) —, dann wird der Staat, wie Marx sich ausdrückt, neu als politischer Staat aus der Gesellschaft herausgeboren, oder aber der Staat verkommt und verfällt. Das staatlich kodifizierte Recht ist daher zwar keineswegs identisch mit dem sozialen Recht; aber in einem ausgesprochenen Gegensatz zu dem gesellschaftlichen Entwicklungszustand kann es trotzdem in seinen Hauptteilen dauernd nicht stehen, ebensowenig wie andererseits, um einen Marxschen Satz in seiner Kritik des Gothaer Programms zu gebrauchen, das Recht eines Staates »nie höher sein kann als die ökonomische Gestaltung und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft«.

Marx unterscheidet denn auch sehr wohl zwischen politischen (staatsbürgerlichen) und sozialen Gesetzen. Letztere bezeichnet er verschiedentlich als Gesetze des ökonomischen Lebens. Schon in der Kritik der »Judenfrage« (Nachlaß, 1. Band, S. 416) findet sich solche Unterscheidung. Die Menschenrechte der großen französischen Revolution werden in politische und soziale Rechte, in »droits du citoyen« und »droits de l'homme« unterschieden. Von den ersteren sagt er:

Zum Teil sind diese Menschenrechte politische Rechte, Rechte, die nur in der Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden. Die Teilnahme am Gemeinwesen, und zwar am politischen Gemeinwesen, am Staatswesen, bildet ihren Inhalt. Sie fallen unter die Kategorie der politischen Freiheit, unter die Kategorie der Staatsbürgerrechte.

Dagegen werden die sozialen Rechte folgendermaßen bestimmt:

Wer ist der vom citoyen unterschiedene homme? Niemand anders als das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft. Warum wird das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft »Mensch«, Mensch schlechthin, warum werden seine Rechte Menschenrechte genannt? Woraus erklären wir dies Faktum? Aus dem Verhältnis des politischen Staates zur bürgerlichen Gesellschaft, aus dem Wesen der politischen Emanzipation. Vor allem konstatieren wir die Tatsache, daß die sogenannten Menschenrechte, die droits de l'homme im Unterschied von den droits du citoyen nichts anderes sind als die Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft, das heißt des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen.

Diese Unterscheidung nicht begriffen zu haben, ist einer der größten Fehler Professor Stammers. Hätte er sie erfaßt, er würde schwerlich in seinem Werke »Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichts-

auffassung« die äußerlich gesetzten Regeln, das heißt das staatsbürgerliche Recht, als die bedingende Form der sozialen Wirtschaft bestimmt haben. Ganz richtig führt er aus, daß die soziale Regelung sich auf das Zusammenwirken von Menschen zum Zwecke ihrer Bedürfnisbefriedigung richtet, da er aber nicht zwischen Gesellschaft und Staat, zwischen Gesellschaftsordnung und Staatsordnung unterscheidet, so versteht er auch nicht den Unterschied zwischen sozialer Rechtsordnung und staatlicher Rechtsordnung, zwischen sozialem und staatlichem Gesetz, und identifiziert kurzweg die sich im Wirtschaftsprozess durchsetzende, immanente Regelung mit der späteren staatlichen Regelung, den vom Staate gesetzten äußerlichen Regeln. Er bezeichnet demgemäß »die soziale Wirtschaft« als »das unter äußeren Regeln stehende Zusammenwirken, welches auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse hinausgeht« (1. Auflage, S. 152), und kommt dadurch zu der sonderbaren Ansicht: »Es paßt die Kategorie der Kausalität hier gar nicht. Die rechtlichen Regeln stellen vielmehr die formale Seite des einseitlichen Objekts sozialwissenschaftlicher Untersuchung, des sozialen Lebens, dar und sind für diese Betrachtung mit der von ihnen geregelten Materie, dem bezüglichen menschlichen Zusammenwirken stets in sich vereint nur gegeben.«

Der Grundfehler Stammers liegt darin, daß er nicht als Soziologe den Prozeß der staatlichen Rechtsregelung in seiner historischen Entwicklung und in seinen dialektischen Zusammenhängen verfolgt, sondern einfach nach einem alten Schema vom isolierten Menschen ausgeht und die Gesellschaft als eine Vereinigung der einzelnen unter bestimmten äußerlich gesetzten Regeln auffaßt. Das soziale Leben gilt ihm daher von vornherein als »äußerlich geregeltes Leben«. Tatsächlich ist soziales Leben jedoch jedes innerlich auf andere (Mittelebende) bezogene Wirken. Schon mit der ersten bewußten Handlung, durch die ein Mensch in seiner Bedürfnisbefriedigung mit Nebenmenschen in irgendwelche Berührung kommt, tritt er zu ihnen in soziale Wechselbeziehung. Für solche Beziehungen besteht aber zunächst gar keine Regelung. Diese setzt sich vielmehr erst allmählich (und zwar vorerst meist in sehr vager, unbestimmter Form) im Laufe stetig sich wiederholender Wechselwirkungen durch. Nicht wird zum Beispiel zuerst die Lohnarbeit geregelt und dann die Lohnarbeit eingeführt. Ebenso wenig entsteht erst die Regelung des Wechselverkehrs und dann der Wechsel. Erst wenn soziale Beziehungen da sind, können sie geregelt werden. Und diese Regelung erfolgt nun nicht sofort äußerlich durch Festsetzung irgendwelcher Normen, sondern sie vollzieht sich von innen heraus, oft ohne daß die Menschen zunächst erkennen und verstehen, was sich als soziale Regel beziehungsweise als soziales Gesetz niederschlägt. Erst später wird dann diese Regel auch »äußerlich gesetzt«, das heißt als Regel anerkannt und formell als Verpflichtung aufgestellt. Aber selbst dann wird nicht, wie schon dargelegt wurde, vom Staate die ganze Materie des sozialen Lebens geregelt, sondern nur, soweit das für das Staatsleben nötig erscheint, und ferner deckt sich, soweit eine sogenannte äußerlich-formale Regelung stattfindet, diese fast nie mit dem ökonomischen Inhalt der sozialen Regelung, wie sie sich als immanente Form im sozialen Wirtschaftsprozess durchsetzt.

Stammer identifiziert, da er den Begriff der Gemeinschaft in seinem Verhältnis zur Gesellschaft gar nicht kennt, völlig den sozialökonomischen

Begriff der Gesellschaft mit ihrem juristischen. Gewiß lassen sich die Normen und Gesetze, die die menschlichen Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft regeln, begrifflich von den geregelten konkreten Zuständen ablösen und für sich in dieser Abtrennung als Gegenstand der Rechtswissenschaft betrachten; was aber in diesem Fall herauskommt, ist immer nur die Betrachtung einer äußerlich-formalen Seite der Gesellschaft, ihrer juristischen Formation. Erschöpft denn aber wirklich das »geregelte Äußere« der Gesellschaft ihren ganzen Lebensinhalt, das heißt das Ganze der sozialökonomischen und sozialpsychischen Erscheinungen in ihrer Totalität? Bleibt, wenn die Regeln und Normen begrifflich vom sozialen Lebensinhalt abgetrennt werden, denn wirklich gar nichts übrig? Gibt es hinter der juristischen Form gar keine anderen sozialen Lebensprobleme? Stammler stellt sich diese Fragen gar nicht. Er sieht in der Gesellschaft nur äußerlich geregelte Rechtszusammenhänge, nur kollektive Rechtsformationen.

Das alles hat Stammler in Folge seines engen juristischen Gesichtskreises gar nicht begriffen. Zudem wird der Charakter der sozialen Wirtschaft keineswegs, wie er meint, allein durch die formale Besonderheit der äußerlich gesetzten Rechtsregeln bestimmt. Es kommt nicht nur darauf an, wie die Regeln, juristisch betrachtet, aussehen, sondern auch, wie weit sie in der Sozialwirtschaft zur Anwendung kommen. Mit anderen Worten: sie kommen nicht nur als formal-qualitative, sondern nicht minder als quantitative Normativfaktoren in Betracht. Damit, daß wir wissen, in einer Gesellschaft gelten diese und jene Lohnrechte, Eigentumsrechte, Erbrechte usw., lernen wir höchstens die formalrechtliche Eigenart ihrer »Ordnung« kennen, zur Erkennung des Gesamtcharakters der sozialen Wirtschaft aber genügen sie nicht; denn darüber entscheidet nicht nur die formelle Beschaffenheit der Rechtsregeln. Von nicht geringerer Bedeutung ist, in welchem Umfang diese Regeln regelnd in den Wirtschaftsprozeß eingreifen. Auf verschiedenen sozialen Entwicklungsstufen können gewisse gleiche Rechte vorhanden sein; dennoch aber wird das Wirtschaftsleben ganz verschiedene Charakterzüge aufweisen, wenn dieselben Rechte, die in dem einen Falle nur für einen engen Kreis der Wechselbeziehungen gelten, im anderen Falle die ganze soziale Wirtschaftstätigkeit umspannen. Es kommt, mit anderen Worten, für das Wirtschaftsgetriebe nicht nur darauf an, daß gewisse »äußerliche« Regeln vorhanden sind, sondern auch, in welcher Ausdehnung sie »regeln«. Die meisten heutigen bürgerlichen Eigentumsrechte Frankreichs finden wir zum Beispiel auch schon im vorrevolutionären Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts vor, aber ihr Geltungsbereich war ein wesentlich verschiedener und demnach auch der Eigentumscharakter der vorrevolutionären und der heutigen Entwicklungsperiode.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß wenn der Staat einerseits nicht alle sozialen Regeln übernimmt und dem staatsbürgerlichen Recht einverleibt, er andererseits den Staatsmitgliedern manche Gesetze auferlegt, die nicht im gesellschaftlichen Leben wurzeln, sondern von bestimmten Bedürfnissen der Staatsmaschinerie oder besonderen Herrschaftsansprüchen der diese Maschinerie beherrschenden oder leitenden Schichten diktiert werden. Nehmen wir zum Beispiel die Wahlgesetze. Daß diese im ganzen mit der sozialen Gliederung der Staatsbürgerschaft zusammenhängen, wie sie sich innerhalb des Staates geschichtlich entwickelt hat, ist richtig; aber die einzelnen Be-

stimmungen über die Abstufung des Wahlrechts, den Abstimmungsmodus, die Einteilung der Wahlkreise werden in ihrer Besonderheit nicht durch den wirtschaftlichen Lebensprozeß der Gesellschaft bestimmt, sondern durch die die Staats- oder Regierungsgewalt beherrschenden oder beeinflussenden Machtfaktoren; wie wir denn auch in modernen Staaten mit ungefähr gleicher Wirtschaftsentwicklung oft ganz verschiedene Wahl- und Parlamentsrechte vorfinden. Ist auch der Staat von der jeweiligen Gesellschaftsformation abhängig, so daß man in gewissem Sinne, wie Marx, den Staat als Einrichtung und »offiziellen Ausdruck der Gesellschaft« bezeichnen kann, so ist doch das Staatsleben nicht ein bloßer Teil des Gesellschaftslebens. Schon in den primitiven Gemeinschaften, Horden, Geschlechtsgenossenschaften, Dorfschaften, Markgenossenschaften, Stämmen usw. sehen wir, daß die Aufrechterhaltung ihres Bestandes und die Wahrung ihrer besonderen Interessen nach innen und außen wie auch der Kampf gegen rivalisierende gleichartige Gemeinschaftsgebilde allerlei besondere Institutionen und Gesetze hervorruft, die nicht aus dem sozialen Lebensprozeß, sondern aus dem jeweiligen besonderen Interesse der Gemeinschaftsorganisation herauswachsen. Noch mehr gilt das vom Staate in seinem Entwicklungsgang. Je mehr der Staat sich nach und nach zum Riesenmechanismus mit einem großen Verwaltungsapparat entwickelt, desto mehr verselbständigt er sich auch gegenüber der Gesellschaft und folgt gewissen sich aus seinem Organismus und dessen Lebensbedingungen ergebenden eigenen Gesetzen — ohne sich jedoch von der Gesellschaftsordnung emanzipieren zu können.

Auch auf den sozialen Wirtschaftsprozess vermag der Staat bis zu gewissem Grade durch seine Maßnahmen zurückzuwirken. Der Staat kann zwar nicht beliebig die Gesetze und die Struktur der Wirtschaft ändern. Er kann z. B. in der heutigen Gesellschaft nicht den Mehrwert, Profit, Zins, die Lohnarbeit, den Privathandel usw. aufheben; er kann auch nicht dort Industrien entstehen lassen, wo alle geographischen, technischen, entwicklungs-geschichtlichen Vorbedingungen dafür fehlen; wohl aber kann er zum Beispiel durch Zölle, Subventionen, Frachtregulierungen usw. auch eine Eisenindustrie in einem Lande hochziehen helfen, das selbst keine Kohlen- und Eisenerzgruben besitzt, und solche künstliche Aufziehung bestimmter Industriezweige kann wieder beeinflussend auf die Gesellschaftsordnung zurückwirken. Freilich auch in solchem Falle müssen immerhin sozialwirtschaftliche Vorbedingungen gegeben sein. Wo noch keine industriell vorgebildete Arbeiterschaft, keine billigen Bezugsquellen und Zufahrtswege, keine bestimmte technische Entwicklung vorhanden ist, glücken alle Versuche nicht.

Doch kann die Frage, inwieweit rückwärts die Staatsordnung die Gesellschaftsordnung zu beeinflussen vermag und der Staatsorganismus eigenen Entwicklungsgesetzen folgt, hier nicht gelöst werden — dazu würde eine weit längere Artikelserie nötig sein als die vorliegende. Hier handelt es sich nur darum, zu zeigen, daß Gesellschaftsordnung und Staatsordnung mannigfach differieren und deshalb jede Rechtslehre, die, wie die Wundtsche, nicht zwischen gesellschaftlicher und staatlicher Rechtsordnung genau unterscheidet, niemals zu klaren, der soziologischen Kritik standhaftenden Ergebnissen zu kommen vermag.